

Vereinssatzung des Allgäu Pride e.V.

Fassung 02 vom 30.03.2021

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Allgäu Pride“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Kaufbeuren.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Der Verein hat den Zweck der Volksbildung.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über LSBTQI* Personen in und gegenüber der Allgemeinheit. Hiermit bemüht sich der Verein um die Förderung von Toleranz, die Schaffung von Akzeptanz und Offenheit gegenüber den unterschiedlichsten Lebensentwürfen.
 - b. die Planung, Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die bestehenden Probleme der LSBTQI* Personen der allgemeinen Öffentlichkeit dargestellt, Aufklärungsarbeit geleistet, die volle Gleichstellung dieser Gruppen in allen Bereichen des Lebens gefördert und den genannten Personengruppen geholfen wird, ihr Leben diskriminierungsfrei und in Würde zu leben. Durch diese Veranstaltungen fördert und unterstützt der Verein junge Menschen bei der Selbstfindung ihrer Sexualität sowie jene, die Probleme mit ihrer sexuellen Orientierung und/oder Identität haben.
 - c. die Einflussnahme auf das kulturelle, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Informationsständen, öffentlichen Aktionen, Herausgabe von Publikationen und ähnlichen Aktionen.
 - d. die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen und Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung.
2. Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung für die Allgemeinheit bestimmter kultureller Projekte und Vorhaben wie beispielsweise Kunstausstellungen, Theater und Konzerte, die den Themenbereich LSBTQI* betreffen.
3. Weiterhin fördert der Verein die öffentliche Gesundheitsbildung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufklärungsarbeit im Rahmen seiner Angebote und Möglichkeiten, um in der Allgemeinheit die Prävention von Krankheiten, insbesondere solcher, die sexuell übertragbar sind, weiter voranzutreiben.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft und Datenschutz)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*innen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Mitglieder sind zur Entrichtung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. die Mitteilung von Änderung der E-Mail Adresse(n), damit die Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt werden kann.
 - d. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 4 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. das Organisations-Team

§ 5 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Personen. Die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählten Personen wählen aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz, eine für den stellvertretenden Vorsitz und eine Person für Finanzangelegenheiten (Kassenführung). Bei mehr als drei gewählten Personen im Vorstand wird auch eine schriftführende Person gewählt.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

4. Die Personen, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz, die Kassenführung oder die Schriftführung (falls besetzt) innehaben, sind je zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse im Vorstand werden durch Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen aller Vorstandsmitglieder entschieden. Stimmen von nicht anwesenden Personen des Vorstandes werden als Nein-Stimmen gezählt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz innehat.
8. Die zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
9. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung und die Protokollführung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder nur, soweit sie ihren Beitrag für das laufende Jahr entrichtet haben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - c. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträgen regelt.
 - d. Wahl einer Person, die mit der Kassenprüfung betraut wird.
 - e. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

§ 7 (Organisations-Team)

1. Das Organisations-Team ist für die Durchführung einzelner Veranstaltungen zuständig und handelt im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Finanzplanes eigenständig. Etwaige Änderungen am Finanzplan müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
2. Das Organisations-Team berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Arbeit und beantwortet dessen Fragen.
3. Der Vorstand kann Mitglieder des Organisations-Teams berufen und abberufen.

§ 8 (Kassenprüfer)

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Person für die Kassenprüfung für die Dauer von zwei Jahren. Die Person muss nicht Mitglied des Vereins sein und darf nicht Teil des Vorstands sein.
2. Die mit der Kassenprüfung betraute Person überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung soll mindestens einmal für jedes abgelaufene Kalenderjahr erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 (Datenschutz)

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese ist nicht Teil der Satzung.

§ 10 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Stadtjugendring Kaufbeuren, Hauberrisserstraße 8, 87600 Kaufbeuren" zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 11 (Ort und Tag der Errichtung)

Kaufbeuren den 24.09.2020